

INHALT	SEITE
96. Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetriebe Unna“ vom 22.12.2005	223
97. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2005	230
98. 1. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004	236
99. 3. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002	239
100. 4. Änderungssatzung vom 22.12.2005 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001	241
101. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna vom 22.12.2005	243

96.

BEKANNTMACHUNG**Betriebsatzung der Stadt Unna für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetriebe Unna“ vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW- (Artikel 16 NKFG NRW vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Unna am 15.12.2005 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Zweck des Betriebes**

- (1) Der Betrieb wird nach Maßgabe dieser Satzung, den Vorschriften der GO NRW und in entsprechender Anwendung der EigVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Gegenstand dieser eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzungen ist der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt Unna. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetriebe Unna“ nimmt insbesondere Aufgaben in den Bereichen der Kultur, der Bibliothek, der Volkshochschule, des Hellweg-Museums, der Internationalen Komponistinnenbibliothek, des Stadtarchivs und des i-Punktes wahr. Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Unna. Angebote im Bereich der außerschulischen Bildung sollen die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen schaffen.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, pädagogische Angebote und Begegnungsmöglichkeiten im Zentrum für Information und Bildung (zib). Darüber hinaus sollen aktuelle Medien bereitgestellt und Kulturgüter gesammelt und archiviert werden.
- (3) Der Betrieb darf keinen natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben oder andere Vergünstigungen, die dem Satzungszweck fremd sind oder der wirtschaftlichen Betriebsführung widersprechen, besondere Vorteile verschaffen.
- (4) Dem Betrieb können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens in Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

§ 2**Name des Betriebs**

Der Betrieb führt den Namen „Kulturbetriebe Unna“.

§ 3 Betriebsleiter/-in

- (5) Der Rat der Stadt Unna bestellt eine/einen Betriebsleiter/-in und beauftragt sie/ihn mit der Leitung des Betriebs.
- (6) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (7) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und/oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a.:
 - Abschluss von Verträgen mit Kunden, Abnehmern und Nutzern,
 - Einsatz des Personals,
 - Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Bewirtschaftung,
 - Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
 - Abschluss von Werk-, Nutzungs- und Honorarverträgen,
 - Arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen der Angestellten und Arbeiter/-innen des Betriebs, soweit diese nicht dem Betriebsausschuss obliegen.
- (8) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus den Ratsmitgliedern und den zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern. Die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/-innen werden vom Rat festgelegt. Der Rat kann Sachverständige in den Betriebsausschuss entsenden.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 GO NRW – die Angelegenheiten des Betriebs vor dem Betriebsausschuss selbstständig. Sie bestimmt, welche weiteren Betriebsangehörigen an den Sitzungen teilzunehmen haben.
- (3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.
- (4) Soweit die GO NRW, die EigVO NRW bzw. diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, ist der Betriebsausschuss unter der Beachtung der Hauptsatzung der Stadt Unna insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt,
 - b) Beratung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - c) Kenntnisnahme der mindestens halbjährlichen Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
 - d) Beratung der mindestens halbjährlichen Berichte der Betriebsleitung, die die planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen, Abweichungen analysieren und ggfls. Vorschläge zur Nachbesserung enthalten,

- e) Grundstücksgeschäfte, Planungs- und Baubeschlüsse sowie Erteilung von diesbezüglichen Aufträgen,
- f) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, ausgenommen sind die Angelegenheiten, die nach GO NRW, EigVO NRW, der Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- g) Stundungen von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
- h) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
- i) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO NRW,
- j) Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit sie 10 % mindestens jedoch den Betrag von 25.000 Euro überschreiten und nicht durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben des Vermögensplanes ausgeglichen werden können,
- k) Vorschlagsrecht zur Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- l) Stellungnahme zu Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin an die Betriebsleitung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für die Durchführung der Weisung nach pflichtgemäßen Ermessen nicht übernimmt und sich an den Betriebsausschuss gewandt hat,
- m) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten des Betriebs ab Entgeltgruppe 11 TVöD (bisher Verg.-Gr. III BAT),
- n) Genehmigung von Dienstreisen der Betriebsausschussmitglieder.

§ 5

Dringliche Entscheidungen

- (1) In Angelegenheiten des Betriebs, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet der Betriebsausschuss, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.
- (2) Ist die Einberufung des Betriebsausschusses, dem die Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.
- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Rat der Stadt, die des Abs. 2 dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 6

Zuständigkeiten anderer Gremien

- (1) Vom Entscheidungsrecht des Betriebsausschusses ausgenommen sind solche Angelegenheiten des Betriebs, die nach den Bestimmungen der GO NRW, der EigVO NRW und/oder der Hauptsatzung anderen Gremien vorbehalten sind.

- (2) Dazu gehören die dem Rat der Stadt vorbehaltenen Angelegenheiten des Betriebs, u. a.:
- die Bestellung und Abberufung der/des Betriebsleiterin/Betriebsleiters,
 - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Ergebnisverwendung und Gewinnabführung,
 - die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
 - Erlass/Änderung der Betriebssatzung,
 - die Festsetzung der Tarife/Entgelte/Gebühren,
 - die Übernahme von Bürgschaften,
 - Übertragung kommunaler Aufgaben auf Zweckverbände.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten des § 6 Abs. 2 EigVO NRW.

§ 7

Bürgermeister/in

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/-r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebs.
- (2) Der/die Bürgermeister/in kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Übernimmt die/der Betriebsleiter/-in eine Weisung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin nicht und führt ein Hinweis auf bestehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie/er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Bürgermeister/-in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/-in in wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der/die Bürgermeister/-in bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

§ 8

Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat der/dem Stadtkämmerin/Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihr/ihm von der Betriebsleitung die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung der/dem Stadtkämmerin/ Stadtkämmerer darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Tritt die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer einem vorgelegten Entwurf nicht bei, sind die unterschiedlichen Auffassungen der/des Stadtkämmerin/ Stadtkämmerers und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betrieb beschäftigt Entgeltbeschäftigte (Arbeiter/-innen, Angestellte) und Beamte/Beamtinnen.
- (2) Die Betriebsleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebs vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Rat der Stadt bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebs nachrichtlich vermerkt. Der Betriebsausschuss wirkt bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten mit.
- (3) Die Entgeltbeschäftigten (Arbeiter/-innen und Angestellten) bis Entgeltgruppe 10 TVöD (Vergütungsgruppe IV a BAT) des Betriebes werden durch die Betriebsleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Entgeltbeschäftigten ab Entgeltgruppe 11 (Vergütungsgruppe III BAT) unterliegen der Entscheidung des Betriebsausschusses. Alle übrigen arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Entgeltbeschäftigte (Angestellte und Arbeiter/-innen) trifft die Betriebsleitung.

§ 10

Vertretung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Unna
- a) in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen,
 - b) in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.
- In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebs vertritt der/die Bürgermeister/-in die Stadt Unna.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs „Kulturbetriebe Unna“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Die Vertretung der Betriebsleitung unterzeichnet „In Vertretung (I. V.)“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag (I. A.)“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister Kulturbetriebe Unna“ – unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von/vom der Bürgermeister/in oder seiner/seinem Stellvertreter/-in und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital der „Kulturbetriebe Unna“ beträgt 500.000 Euro.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses (§ 5 Absatz 4 lit. i), es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie der Auszahlungen und der Deckungsmittel des Vermögensplanes nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsplan zugrunde zu legen.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über dem/der Bürgermeister/-in und der/dem Stadtkämmerin/ Stadtkämmerer sowie dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16 Prüfung

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

§ 17 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Unna, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Unna auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 18 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Der Frauenförderplan der Stadtverwaltung Unna gilt uneingeschränkt, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kulturbetriebe Unna“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. Dezember 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 36-96/23. Dezember 2005

97.

BEKANNTMACHUNG**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Unna
(Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW, S. 274), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Unna veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 5 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Unna spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Unna kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Unna kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 ist , soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 und 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Unna den Abzugsbetrag nach Satz 5 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Unna spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Unna kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- 300,00 €.

(Die Steuerhöhe ist damit begründet, dass die zuvor genannten Apparate, selbst wenn deren Gebrauch nicht strafrechtswürdig ist, im Satzungsgebiet sozial-, gesellschafts- und jugendpolitisch nicht erwünscht sind.)

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneinganges. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Unna anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 – 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Unna ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000,-- Euro.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Unna ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Unna eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Unna unverzüglich zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Unna die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Unna ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV.NRW. 2004 S. 228), in der jeweils geltenden

Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 7 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
3. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
4. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
5. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
6. § 11 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 13.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Unna (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23. Dezember 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 36-97/23. Dezember 2005

BEKANNTMACHUNG**1. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 168 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrecht Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), und die Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April (GV. NRW. S. 306) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung werden wie folgt neu gefasst:

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz für das Jahr 2006**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen:

im Kalenderjahr	2006
für ein Gefäß	
im Restmüll:	
a) 80 l bei 14täglicher Leerung	128,00 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	64,00 €
c) 120 l bei 14 täglicher Leerung	192,00 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	96,00 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	384,00 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	192,00 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.495,00 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	747,50 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	8.795,00 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.193,00 €
k) je Beistellsack für Restmüll	4,00 €

im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	68,75 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	103,00 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	206,00 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

p) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung	15,50 €.
---	----------

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, für den 1. angefangenen cbm eine Mindestgebühr von | 35,00 Euro |
| für jeden weiteren angefangenen cbm | 25,00 Euro |
| b) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, je angefangenen cbm zusätzlich | 13,00 Euro |
| c) Entsorgung von Kühlschränken und größeren Kühlaggregaten je Stück (Privathaushalte) | 10,00 Euro |
| d) werden die Kühlschränke / Kühlaggregate nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt, erhöht sich die Gebühr pro Stück um | 10,00 Euro |
| e) ab 24. März 2006 wird der Transport von Elektroaltgeräten pauschal berechnet | 5,00 Euro |

Die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 sind gegen Vorauszahlung, Rechnung oder Barzahlung an die Stadtbetriebe Unna zu entrichten. Die jeweilige Zahlungsart liegt in der Ermessensentscheidung der Stadtbetrieb Unna.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof für das Jahr 2006

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz, Elektronikschrott sowie Kühlgeräten und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt	
Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,00 Euro
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,00 Euro
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	6,00 Euro
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	13,00 Euro
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	20,50 Euro
10-er Karte für Grünschnitt	25,50 Euro

Holz (keine Jägerzäune, Bahnschwellen u.ä.)	
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,00 Euro
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,00 Euro
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	23,00 Euro
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	41,00 Euro
Elektronikschrott	
Mikrowelle, Videorecorder, Hifi-Gerät u.ä.	2,50 Euro
Bildschirmgeräte bis 52 cm, PC-Monitor, Hifi-Kompaktanlagen	5,00 Euro
Bildschirmgeräte über 52 cm	7,50 Euro
Waschmaschine, Trockner, E-Herd, Großgeräte u.ä.	13,00 Euro
Kühlgeräte pro Stück	5,00 Euro
Restmüll je 70 Liter	4,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. Dezember 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 36-98/23. Dezember 2005

BEKANNTMACHUNG

**3. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Satzung über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002,
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 / SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 168 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrecht Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und die Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReing NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrecht Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung vom 15.12.2005 eine 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Orts- teil	Straßen- gruppe	Straßenreinigungs- klasse
Klosterstraße unterer Teil (Standesamt bis Gerhart-Hauptmann-Str.)	MI	IÖ	IV

§ 2

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

- 1.) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen für das Jahr 2006:

Straßengruppe	I €	II €	III €	IV €	V €	VI €
FGZ	56,00	---	---	---	---	---
A	27,77	8,55	4,71	2,79	---	---
IÖ	27,77	8,55	4,71	2,79	---	---
ÜÖ	---	8,55	4,71	2,79	---	---

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge in der Reinigungsklasse VII 0,87 €.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung vom 22.12.2005 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. Dezember 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 36-99/23. Dezember 2005

BEKANNTMACHUNG

**4. Änderungssatzung vom 22.12.2005 der Gebührensatzung
zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001,
zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartAnpG) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Art. 168 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und durch die Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 463) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2001 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- | | |
|--|-----------------|
| a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage,
die nicht Mitglied im Lippeverband sind: | 2,29 € , |
| b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage,
die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung
unmittelbar Beiträge entrichten: | 0,86 € , |

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- | | |
|--|-----------------|
| a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage,
die nicht Mitglied im Lippeverband sind: | 1,23 € , |
| b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage,
die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung
unmittelbar Beiträge entrichten: | 0,89 € . |

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge	28,75 € .
---	------------------

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. Dezember 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 36-100/23. Dezember 2005

BEKANNTMACHUNG**Ordnungsbehördliche Verordnung zum
Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Unna vom 22.12.2005**

Die Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde erlässt gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Unna vom 15.12.2005 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Unna. Sie beruht auf der Ermächtigung der §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232/ SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 229).

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen unter denen Brauchtumsfeuer zum Schutz vor Gefährdung und Immissionsbelastungen abgebrannt werden dürfen.
- (2) Diese Verordnung gilt auf allen Grundstücken im Gebiet der Stadt Unna.

§ 2**Definition Brauchtumsfeuer**

Feuer sind nur dann Brauchtumsfeuer, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumspflege dienen. Ein spezifischer Zusammenhang mit der Brauchtumspflege liegt insbesondere dann vor, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, Organisation oder Verein ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich ist.

§ 3**Anzeigepflicht**

- (1) Der Personenkreis, welcher beabsichtigt ein Brauchtumsfeuer abzubrennen ist verpflichtet dieses schriftlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Abbrenndatum bei der Ordnungsbehörde der Stadt Unna anzuzeigen.
Die Anzeige muss enthalten:
 - a) genaue Angaben zu Abbrennort und -zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügung eines Lageplans, aus dem die Abstände im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung erkennbar sind,
 - b) Angaben zu Art und Menge des Brennmaterials, sowie die Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - c) Name, Anschrift, Alter und Telefonnummer der für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers verantwortlichen Person(en) (Veranstalter),

- d) Name, Anschrift und Telefonnummer des Eigentümers, auf dessen Grundstück das Brauchtumsfeuer abgebrannt werden soll,
 - e) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr.
- (2) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt verbrannt, so ist dies nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung möglich.

§ 4

Verbrennungszeitpunkt und -material

- (1) Das brauchtümliche Abbrennen eines Osterfeuers ist lediglich in den Abendstunden, frühestens jedoch ab 17 Uhr, des Karsamstags oder Ostersonntags, zulässig.
- (2) Es dürfen lediglich pflanzliche Abfälle (naturbelassenes Holz wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) oder sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.

§ 5

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der nach § 3 dieser Verordnung anzeigepflichtige Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug nicht eintreten können.
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefährdungen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a) 100 m von Waldflächen
- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,

In begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten der Schutzabstände möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung der örtlichen Ordnungsbehörde dieses vertretbar erscheinen lässt.

- (2) Das Brennmaterial ist aus Gründen des Tierschutzes unmittelbar vor dem Verbrennen zusammenzutragen und aufzuschichten. Falls dies nicht möglich ist, ist es unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang umzuschichten. Die Aufschichtung darf eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Aufschichtung reduziert werden.

- (3) Die Feuerstelle muss von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der frei von brennbaren Materialien (auch: Einzelbäume) ist.

In begründeten Einzelfällen ist ein Unterschreiten des Ringes möglich, wenn eine Gefährdungsabschätzung dieses vertretbar erscheinen lässt.

- (4) Bei starkem Wind darf kein Feuer unterhalten werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen, insbesondere dann, wenn es durch Windeinwirkung zu Verkehrsbeeinträchtigungen durch Rauchentwicklung kommt.
- (5) Zur Entzündung oder Unterhaltung des Feuers dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden.
- (6) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen.
- (7) Die verantwortlichen Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

§ 6

Sonstige Vorschriften

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen nach der Straßenverkehrsordnung, dem Straßen- und Wegegesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, anderen Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, sowie der Abfallsatzung der Stadt Unna und der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Unna, bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchstabe b) LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Grundstücken im Freien Gegenstände verbrennt und
 - a) der Anzeigepflicht nach § 3 dieser Verordnung nicht nachkommt,
 - b) die in § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmten Mindestabstände nicht einhält, ohne dass geringere Abstände zugelassen wurden,
 - c) das Brennmaterial gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieser Verordnung nicht unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang aufschichtet bzw. umschichtet,
 - d) die Aufschichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung eine Höhe von 3,50 m oder einer nach § 5 Abs. 2 Satz 4 dieser Verordnung von der Behörde festgelegten maximalen Aufschichtungshöhe überschreitet,
 - e) die Aufschichtung im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Verordnung nicht von einem 15 m breiten Ring umgeben ist, der frei von brennbaren Materialien ist, ohne dass ein geringerer Abstand zugelassen wurde,

- f) gemäß § 5 Abs. 4 dieser Verordnung bei starkem Wind ein Feuer unterhält,
- g) zur Entzündung oder Unterhaltung nach § 5 Abs. 5 dieser Verordnung Brandbeschleuniger verwendet,
- h) das Feuer nicht ständig im Sinne des § 5 Abs. 6 dieser Verordnung von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, beaufsichtigt wird,
- i) die Aufsichtspersonen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Verordnung den Verbrennungsplatz verlassen, bevor das Feuer erloschen ist, oder

diese unter den Buchstaben a) bis i) genannten Handlungen als Veranstalter oder Eigentümer, auf dessen Grundstück der Verbrennungsvorgang stattfindet, zulässt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauch-tumsfeuern im Stadtgebiet Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22. Dezember 2005

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 36-101/23. Dezember 2005